

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)

BT-Drucksache 17/7916

Prof. Dr. Enno Bahrs, Stuttgart

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)793-A

58. Sitzung 16. Januar 2012

9. Januar 2012

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Erste Stellungnahme:

Ein bundeseinheitlicher Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau ist aus der Perspektive der Beitragsgestaltung realisierbar.

Ausführungen: In den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Gartenbau sind jeweils einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geltende Beitragsmaßstäbe umsetzbar. Damit besteht das Potenzial, Beiträge mindestens derart gerecht auszugestalten, wie es in der Vergangenheit feststellbar war. Sowohl die für Sozialversicherungsträger maßgeblichen Prinzipien der Äquivalenz und Leistungsfähigkeit als auch das Solidaritätsprinzip können dabei gewährleistet werden.

Zweite Stellungnahme:

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist zur Umsetzung bundeseinheitlicher Beitragsmaßstäbe ab dem Jahr 2013 mit einer vollständigen Umsetzung bis zum Jahr 2017 ist realisierbar.

Ausführungen: Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist, bereits ab dem Veranlagungsjahr 2013 bundeseinheitliche Beitragsmaßstäbe umzusetzen, ist aus administrativer Sicht ambitioniert. Dennoch ist eine Umsetzung realisierbar. Die bislang eingesetzten Akteure arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung und können bereits substanzielle Fortschritte aufweisen.

Dritte Stellungnahme:

Der im Gesetz vorgegebene Zeitraum von 2013 bis 2017 ist angemessen, um gegebenenfalls auftretende Verwerfungen einzelbetrieblicher Beitragsveränderungen abzufedern.

Ausführungen: Damit die Einführung bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstäbe für einzelne Bei-

tragspflichtige keine plötzlichen erheblichen Beitragsverwerfungen induziert, wird ein „Beitragsairbag“ eingeführt, der die ursprüngliche Beitragsbelastung langsam vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 an das eigentlich maßgebliche Beitragsniveau heranzführt. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und der dafür avisierte Zeitraum passend. Die dabei im Gesetz berücksichtigte Option, Härtefallregelungen nutzen zu können, ist ebenfalls sinnvoll.

Vierte Stellungnahme:

Der Bundesträger ist aufgrund der hohen Anzahl erfasster Betriebe und der jeweiligen Produktionsumfänge in der Lage, sehr differenzierte Risikogruppen zu bilden, die zu noch mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Unfalllasten in der gesetzlichen Unfallversicherung führen können und damit langfristig die Akzeptanz der Beitragsgestaltung weiter erhöhen.

Ausführungen: Bislang mussten viele Produktionsbereiche bei regionalen Trägern zusammengeführt werden, damit eine ausreichend große Risikogruppe entsteht, um kurzfristig auftretende erhöhte Unfalllasten in einzelnen Produktionsbereichen abfedern zu können. Mit dem Bundesträger erlangen viele Produktionsbereiche (Katasterarten) das Potenzial, eine eigenständige Risikogruppe bilden zu können. So kann z. B. die Halter einzelner Tierarten zumindest weitgehend ihre Unfalllasten selbst tragen und müssen weder von Haltern anderer Tierarten subventioniert werden bzw. brauchen Halter anderer Tierarten nicht zu subventionieren. Ohne die Gesamtsolidarität im System in Frage zu stellen, kann damit das Akzeptanzpotenzial eines Beitragsmaßstabs erhöht werden.

Fünfte Stellungnahme:

Sowohl die nutzbaren Beitragsmaßstäbe bei der gesetzlichen Unfallversicherung als auch bei der

gesetzlichen Krankenversicherung bieten das Potenzial, unterschiedliche Bewirtschaftungsstrukturen in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau angemessen in das Beitragssystem zu integrieren. Damit können auch regionalstrukturelle Rahmenbedingungen ausreichend Berücksichtigung finden.

Ausführungen: Im Bundesgebiet sind in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unterschiedliche Produktionsstrukturen und Bestandsgrößen feststellbar. Die avisierten Beitragsmaßstäbe bieten ausreichend Potenzial, alle Strukturen angemessen zu berücksichtigen. D.h., sowohl Kleinbetriebs- als auch Großbetriebsstrukturen können sich in der Beitragsstruktur ausreichend abgebildet fühlen. Eine Wettbewerbsangleichung zwischen vergleichbaren Betrieben im Hinblick auf das Beitragsniveau kann mit bundeseinheitlichen Maßstäben gefördert bzw. sichergestellt werden.

Sechste Stellungnahme:

Die in Erwägung zu ziehenden Beitragsmaßstäbe sind ausreichend flexibel, gegenwärtige aber auch zukünftige Strukturveränderungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sachgerecht in die Beitragsveranlagung zu integrieren.

Ausführungen: Bereits gegenwärtig ist eine breite Spanne zwischen Klein- und Großbetriebsstrukturen feststellbar, die sich mit der Wiedervereinigung erheblich erweitert hat. Auch in Zukunft wird es Strukturwandel in der Landwirtschaft geben. Die bundesweit einheitliche Verbeitragung unter dem Dach eines Bundesträgers wird mit den in Erwägung zu ziehenden Beitragsmaßstäben diese Entwicklung berücksichtigen können, ohne die Prinzipien der Äquivalenz und Leistungsfähigkeit als auch des Solidaritätsprinzips in Frage zu stellen.

Schlussbemerkungen

Die im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Beitragsmaßstäbe für die Kranken- und Unfallversicherung in der Landwirtschaft sehr wahrscheinlich stattfindende Diskussion um Beitragsgerechtigkeit sollte nicht verwechselt werden mit dem Anspruch, auch zukünftig die gleichen Beiträge zu zahlen, wie die in der Vergangenheit ermittelten Beiträge. Zuvor gezahlte Beiträge sind im Lichte der veränderten Versicherungsgemeinschaft aber auch zukünftig veränderter Leistungsniveaus neu zu bewerten und können nicht den Anspruch erheben, die in der Vergangenheit gezahlten Beiträge seien auch für die Zukunft angemessen. Jede Neugruppierung von Versicherungsgemeinschaften führt zwangsläufig zu Umverteilungseffekten. Diese würden auf absehbarer Zeit von vornherein eintreten, wenn einzelne regionale Träger aus strukturellen Gründen gezwungen wären, mit anderen Trägern zu fusionieren, um Demographiefestigkeit zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit ist lediglich eine Frage der Zeit. Insofern darf ein zeitnah etablierter Bundesträger verstärkt als Chance und weniger als ein Risiko verstanden werden. Es besteht die historisch günstige Gelegenheit, nach Abschluss ggf. zwischenzeitlich durchgeführter Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen, ein hohes Maß an Akzeptanz, sowohl bei den Versicherten als auch beim Bund zu induzieren. Diese Akzeptanz wäre auch motiviert durch zunehmende Wettbewerbsgleichheit, einer Erfassungsgleichbehandlung, einem angemessenen Solidaritätsprinzip sowie einem hohen Maß an lang andauernder Beitragsstabilität unter dem Dach einer nachhaltig eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die gleichzeitig vom Bund finanziell flankiert wird.